



MOTION

Urheber Urs Kuonen, CVPO, Alwin Steiner, CVPO, Philipp Matthias Bregy, CVPO, und Aron Pfammatter, CVPO
Gegenstand Gemeindeautonomie bei der Ausnützungsziffer
Datum 12.03.2015
Nummer 5.0156

Durch die Annahme und durch das Inkrafttreten des neuen Raumplanungsgesetzes im Mai 2014 wird den Gemeinden durch den Bund verdichtetes Bauen vorgeschrieben. Dieses umzusetzen ist mit den heutigen kantonalen Vorgaben durch die Begrenzung mittels der Ausnützungsziffer nur bedingt bis gar nicht möglich. Es ist an der Zeit, die kantonale Gesetzgebung und die Bestimmungen anzupassen, um diese Begrenzung für die Gemeinden aufzuheben.

Schlussfolgerung

Im kantonalen Baugesetz sind die Bestimmungen über die Ausnützungsziffer aufzuheben und die gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit es den Gemeinden freisteht ob und in welchem Umfang sie Ausnützungsziffern in ihren Bauzonen einsetzen wollen.